jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/4/6 2Ob72/55, 2Ob170/59, 6Ob284/62, 6Ob218/63, 6Ob34/64, 5Ob31/66, 5Ob45/69, 4Ob607/72,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.1955

Norm

ZPO §538
ZPO §543

Rechtssatz

Der Revisionsrekurs gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem in Abänderung der Zurückweisung einer Wiederaufnahmsklage oder Nichtigkeitsklage nach § 543 ZPO dem Prozeßgerichte die Entscheidung unter Abstandnahme von dieser Zurückweisung aufgetragen wurde, ist zulässig.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 72/55
  Entscheidungstext OGH 06.04.1955 2 Ob 72/55
  Spruchrepertorium Nr 41; Veröff: JBl 1955 H13,337 = SZ 28/95
- 2 Ob 170/59
  Entscheidungstext OGH 20.04.1959 2 Ob 170/59
- 6 Ob 284/62
  Entscheidungstext OGH 24.10.1962 6 Ob 284/62
  Veröff: RZ 1963,16
- 6 Ob 218/63
  Entscheidungstext OGH 18.09.1963 6 Ob 218/63
- 6 Ob 34/64
  Entscheidungstext OGH 19.02.1964 6 Ob 34/64
- 5 Ob 31/66
  Entscheidungstext OGH 14.04.1966 5 Ob 31/66
- 5 Ob 45/69
  Entscheidungstext OGH 05.03.1969 5 Ob 45/69
- 4 Ob 607/72
  Entscheidungstext OGH 16.01.1973 4 Ob 607/72
- 6 Ob 163/75

Entscheidungstext OGH 11.12.1975 6 Ob 163/75

- 7 Ob 730/78
  Entscheidungstext OGH 23.11.1978 7 Ob 730/78
  Veröff: SZ 51/165
- 7 Ob 607/79
  Entscheidungstext OGH 21.06.1979 7 Ob 607/79
- 6 Ob 729/79
  Entscheidungstext OGH 05.12.1979 6 Ob 729/79
- 3 Ob 612/79
  Entscheidungstext OGH 12.12.1979 3 Ob 612/79
- 8 Ob 515/80
  Entscheidungstext OGH 22.05.1980 8 Ob 515/80
  Beisatz: Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist daher, daß eine inhaltliche abändernde Entscheidung des Rekursgerichtes vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn in der Beseitigung des untergerichtlichen Beschlusses zugleich auch die abschließende Entscheidung über die Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Entscheidung des Untergerichtes liegt. (T1)
- 7 Ob 630/81
  Entscheidungstext OGH 25.06.1981 7 Ob 630/81
- 1 Ob 600/84
  Entscheidungstext OGH 27.06.1984 1 Ob 600/84
- 1 Ob 623/88
  Entscheidungstext OGH 07.09.1988 1 Ob 623/88
  Auch
- 9 ObA 125/99v
  Entscheidungstext OGH 16.06.1999 9 ObA 125/99v
  Beisatz: Die Rechtslage in dem vor Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung gemäß § 538 Abs 1 ZPO durchzuführenden Vorprüfungsverfahren ist mit der Prüfung der Zuständigkeitsvoraussetzungen im Sinne des § 41 Abs 1 JN und des § 230 Abs 2 ZPO vergleichbar, die ohne Anhörung des Beklagten auf Grund der Angaben in der Klage vorzunehmen ist. Hat der Richter bei dieser Vorprüfung keine Bedenken gegen das Vorliegen der in § 538 Abs 1 ZPO genannten Prozeßvoraussetzungen, dann ordnet er die Zustellung der Klage und beraumt die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung an. Dagegen ist gemäß § 130 Abs 2 ZPO kein Rekurs zulässig. Dasselbe gilt, wenn zwar das Erstgericht die Wiederaufnahmsklage im Vorprüfungsverfahren gemäß § 538 ZPO zurückweist, das Rekursgericht aber dem Erstgericht die Durchführung des gesetzlichen Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufträgt. (T2)
- 6 Ob 245/00y
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 245/00y
  Vgl aber; Beisatz: Gegen den Beschluss der zweiten Instanz, mit dem in Abänderung des a limine auf Zurückweisung der Wiederaufnahmsklage gefassten erstgerichtlichen Beschlusses der ersten Instanz die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens aufgetragen wurde, ist ein Rechtsmittel des Beklagten nicht zulässig. Die Anfechtungsbefugnis einer an einem bestimmten Verfahren (noch) gar nicht beteiligten Partei, das sie im Ergebnis nicht beschweren kann, ist zu verneinen. (T3) Beisatz: Hier: A limine - Zurückweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines außerstreitigen Verfahrens. (T4)
- 7 Ob 99/05t
  Entscheidungstext OGH 25.05.2005 7 Ob 99/05t
  Vgl aber; Beisatz: Bei Verneinung einer geltend gemachten Nichtigkeit durch das Rekursgericht ist analog § 519 Abs 1 Z 1 ZPO eine weitere Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof nicht zulässig. (T5)
- 7 Ob 281/06h
  Entscheidungstext OGH 20.12.2006 7 Ob 281/06h
  Gegenteilig; Beisatz: Die Ansicht, das Erstgericht habe über die Wiederaufnahmsklage unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund zu entscheiden, stellt die Verneinung einer Nichtigkeit durch das Rekursgericht dar, die zufolge der auch hier gebotenen analogen Anwendung des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO in dritter

Instanz nicht mehr geltend gemacht und vom Obersten Gerichtshof nicht überprüft werden kann. (T6)

- 7 Ob 104/07f
  Entscheidungstext OGH 20.06.2007 7 Ob 104/07f
  Gegenteilig; Beis wie T6; Beisatz: Mit ausführlicher Begründung und Auseinandersetzung mit der Entscheidung 6 Ob 276/06s. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0044652

Dokumentnummer

JJR_19550406_OGH0002_0020OB00072_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at